



Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“

09123 Chemnitz, Ernst-Wabra-Straße 34

Elterninformation

veröffentlicht auf www.shs-ernst-busch.de

ab Schuljahr 2023/2024

Inhalt

1. Wichtige Kontaktdaten	3
2. Hausordnung	4
3. Allgemeine Informationen	7
4. Handlungsempfehlung des ZVMS in Ausnahmesituationen	8
5. Auszüge aus dem sächsischen Schulgesetz (Sächs. SchulG)	9
6. Auszüge aus der Schulbesuchsordnung (SächsGVBl. – SBO)	11
7. Belehrung für den Sportunterricht	13
8. Nutzerordnung für schulische Computereinrichtungen	14
9. Belehrung und Hinweise für Schulprojekte	17

1. Wichtige Kontaktdaten

Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“ Chemnitz

Ernst-Wabra-Straße 34
09123 Chemnitz

E-Mail: fs-busch@schulen-chemnitz.de

Internetpräsenz: www.shs-ernst-busch.de

Schulleitung: Frau Meischner Schulleiterin
stellv. Schulleiterin

Sekretariat	Frau Liebing	Tel.: 0371 / 38 16 60 Fax: 0371 / 38 16 6 26
Beratungslehrerin	Frau Seidel	Tel.: 0371 / 38 16 61 3
Beratungsstelle LRS-Diagnostik OS Fachberaterin Sprache	Frau Wolffersdorf Frau Schönfeld Frau Meischner Frau Böhm	Tel.: 0371 / 38 16 621 0371 / 38 16 636
Schulsozialarbeit	Frau Arnold	Tel.: 0371 / 38 16 622 0151 / 29 17 57 04 schulsozialarbeit-busch@kjf-online.de
Berufsberatung	Frau Stockmann	Romy.Stockmann@arbeitsagentur.de
Berufseinstiegs- begleitung		Kontakte bitte über Tel.: 0371 / 38 16 60 erfragen
Internatsleitung	Fr. Meier	Tel.: 0371/39893107 E-Mail: sl-heim-koe@schulen-chemnitz.de
Hortleiterin	Frau Radics	Tel.: 0371 / 49 52 6 06

2. Hausordnung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“ Chemnitz

Präambel

An unserer Schule soll ein harmonisches und ruhiges Arbeitsklima herrschen. Höflichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung vor der Leistung anderer sollten selbstverständlich sein.

In diesem Sinne regelt die Hausordnung das Verhalten aller Personen auf dem Schulgelände und im Schulhaus. Alle wünschen sich eine Schule, die durch ihr Erscheinungsbild und den rücksichtsvollen und gewaltfreien Umgang ein Umfeld für erfolgreiches und gutes Lernen bietet.

Die rechtliche Grundlage für den Schulbesuch bilden das Sächsische Schulgesetz (Sächs.SchulG) vom 26.04.2018 und die Schulbesuchsordnung (SBO) vom 04.02.2004.

Das Hausrecht üben die Schulleiterin und die stellvertretende Schulleiterin aus. Verstöße gegen die Hausordnung können gemäß dem Sächs. SchulG geahndet werden.

Aufenthalt in der Schule

1. Alles, was den Schulbetrieb und den Schulfrieden stört, ist zu unterlassen.
2. Unsere Schule ist ab 7.15 Uhr geöffnet. Früher eintreffende Schüler*innen halten sich vor dem Schulgebäude auf. Hortkinder werden generell durch den Hort betreut. Schüler*innen mit späterem Schulbeginn betreten die Schule 5 Minuten vor Beginn der nächsten Unterrichtseinheit.
3. Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang.
4. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgebäude/-gelände unverzüglich zu verlassen. Hortkinder werden generell durch den Hort betreut.
5. Das Verlassen des Schulgrundstückes während der Schulzeit ist verboten.
6. Fachräume dürfen nur mit Erlaubnis des Lehrers betreten werden. Es gelten die Fachraumordnungen.
7. Zur Aufbewahrung der Oberbekleidung sind die Garderoben zu nutzen.
8. Auf dem gesamten Schulgelände gilt für Schulfremde Parkverbot.
9. Das Abstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände bedarf der Genehmigung.

Unterricht

1. Mit dem Vorklingeln befindet sich jede Schülerin/jeder Schüler an seinem arbeitsbereiten Platz.
2. Fehlende Hausaufgaben und Arbeitsmittel werden vor Unterrichtsbeginn dem Lehrer eigenständig mitgeteilt.
3. Mit Unterrichtsbeginn erheben sich die Schüler*innen vom Platz. Der Lehrer beendet die Unterrichtsstunde.
4. Der Zimmerwechsel erfolgt innerhalb der großen Pausen mit dem Vorklingeln.
5. Jede Klasse bestimmt einen Dienst, der für die Sauberkeit und Ordnung im Klassenzimmer sorgt.

Ordnung und Sicherheit

1. Das Öffnen und Schließen der Fenster sowie die Betätigung des Sonnenschutzes erfolgt nur nach Aufforderung des Lehrers.
2. Die sanitären Anlagen sind von den Benutzern in einem hygienisch sauberen Zustand zu halten und nur zweckentsprechend zu benutzen. Die Toilettentüren sind geschlossen zu halten.
3. Für Abfälle und Wertstoffe sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.
4. Als Pausenhof werden ausschließlich die festgelegten Bereiche genutzt.
5. Die Aufsichten werden durch die Pädagogen und anderer mit der Aufsicht betrauter Personen ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
6. Die Nutzung elektronischer Geräte ist im gesamten Schulgelände nur mit Erlaubnis des Lehrers gestattet.
7. Die Nutzung von Handys/Smartphone ist im Schulgelände generell verboten. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen.
8. Ton- und Bildaufnahmen durch Schüler*innen sind in der Schule verboten.
9. Das Mitbringen von Waffen, Waffenimitationen, Messern, Glasflaschen, Feuerzeugen usw. ist verboten.
10. Auf dem gesamten Schulgelände sind der Besitz, der Konsum und das Handeln mit jeglicher Art von Suchtmitteln verboten.
11. Radikales Gesinnungsgut in jeglicher Form der Darstellung ist verboten.

Haftung

1. Die Räume, Einrichtungen und Lehr- und Lernmittel werden schonend und sorgsam behandelt. Bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung oder Verunreinigung wird Schadensersatz gefordert.
2. Sämtliche private Sachen und Wertgegenstände sind durch die Schule **nicht** versichert. Es besteht kein Haftpflichtdeckungssatz.
3. Bei unberechtigtem Verlassen des Schulgeländes ist die Aufsichtspflicht der Schule erloschen. Schadensansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Unfälle, Gefahren, Katastrophen

1. Der in den Schulgebäuden aushängende Alarmplan ist zur Kenntnis zu nehmen und im Gefahrenfall zu befolgen.
2. Die Brandschutztüren in den Fluren sind immer offen zu halten. Es gilt die Brandschutzordnung. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind freizuhalten.

Die Hausordnung befindet sich in Überarbeitung und wird den aktuellen Gegebenheiten in der Ernst-Wabra-Straße angepasst.

3. Allgemeine Informationen

1. Beaufsichtigung von Taxi-Schülerinnen und Taxi-Schülern ab Klasse 8 nach Unterrichtsschluss

Die Taxibeförderung basiert auf einem Vertrag zwischen Eltern – Schulamt – Taxiunternehmen und ist damit keine schulinterne Angelegenheit. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

- Lehrkräfte sind für Notfälle in angemessene Zeit (15 min vor Schulbeginn und max. 30 min nach Unterrichtsschluss des jeweiligen Taxikindes) als Aufsicht eingeteilt.
- Schüler ab Klasse 8 halten sich bis auf Weiteres im Speiseraum auf.
- Taxischüler sind verpflichtet, sich bei Abholung bei der Taxiaufsicht abzumelden.
- **Telefonnummern der Taxi-Unternehmen müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein (stehen bitte auf der ersten Seite im HA-Heft!)**

2. Kontaktdaten

- Sämtliche Änderungen der Kontaktdaten sind umgehend der Schule mitzuteilen, wie Adresse, Telefonnummern, Notfalldaten.

3. Verhalten bei Krankheit des Schülers

(siehe Sächsisches Schulgesetz und Schulbesuchsordnung)

- telefonische Information über die Krankheit der Schülerin/des Schülers vor der ersten Unterrichtsstunde und schriftliche Mitteilung spätestens am dritten Tag der Verhinderung
- bis zu fünf Tagen kann das Kind bei Krankheit durch die Eltern entschuldigt werden, danach wird ein ärztliches Attest erbeten
- bei übertragbaren und ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, dass die Schülerin/der Schüler die Schule besuchen darf

4. Fotoerlaubnis

Wir als Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“ möchten unseren Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern und auch Außenstehenden einen Einblick in den Schulalltag geben. Es sollen ausgewählte Texte, Fotos, Videos und Filme veröffentlicht werden, die bei Schulveranstaltungen, Unterrichtsprojekten, Wettbewerben, Klassenfahrten, dem Tag der offenen Tür oder anderen Schulhöhepunkten entstehen, auf denen auch der Schüler bzw. Die Schülerin abgebildet beziehungsweise im Text namentlich benannt ist.

Beispielhaft möchten wir hier folgende Veröffentlichungen benennen: Schülerzeitung, Gestaltung des Schulhauses und Klassenzimmers, Teilnahme an Wettbewerben, Internetpräsenz der Schule und Klassenbilder.

Bitte füllen Sie, sofern noch nicht geschehen, im Interesse unserer Schule das separate Formblatt aus.

4. Handlungsempfehlung des ZVMS in Ausnahmesituationen (seit 13.12.2012)

Handlungsempfehlung für Ausnahmesituationen mit denen vor allem witterungsbedingt in ländlichen Gebieten, bzw. in Gebirgsregionen in den Wintermonaten gerechnet werden muss:

Bus zur Schule fällt aus:

Jede Schule legt fest, wie lange Schülerinnen und Schüler morgens bei extremen Witterungslagen nach der planmäßigen Abfahrtszeit des Schulbusses noch mindestens zu warten haben, falls dieser nicht pünktlich eintrifft. Eltern und Schüler sind darüber zu informieren. Bei den meisten Einrichtungen, die hierzu bereits eine Festlegung getroffen haben, beträgt die Wartezeit etwa 30 Minuten. Wie nach dieser Wartezeit zu verfahren ist, falls der Bus nicht kommt, sollen Eltern individuell entscheiden und mit ihren Kindern besprechen.

Die Verkehrsunternehmen informieren die Schulen über Ausfälle und gravierende Verspätungen.

Die Wartezeit für unsere Schule beträgt 30 Minuten.

Schülerinnen und Schüler befinden sich im Schulbus, der seine Fahrt nicht fortsetzen bzw. sein Ziel nicht erreichen kann (Unfall, längerer Stau, Straßensperrungen etc.)

Hier obliegt dem Fahrer eine besonders hohe Verantwortung. Sein Ziel ist es, in solchen Fällen die Schüler an einen sicheren Ort zu bringen bzw. durch Hilfskräfte bringen zu lassen. Die Schülerinnen und Schüler sind deshalb zu belehren, dass sie den Anweisungen des Fahrers Folge zu leisten haben. Sie dürfen beispielsweise nicht unerlaubt das Fahrzeug verlassen und sich entfernen.

Wenn keine Gefahr im Verzug ist und eine geeignete Möglichkeit besteht, erfolgt in Veranlassung des Verkehrsunternehmens eine Information der betroffenen Schule(n) sowie der Eltern.

Deshalb sollen alle Schülerinnen und Schüler eine Notfall-Telefonnummer bei sich führen, unter welcher im Ernstfall die Eltern informiert werden können.

Die Rückfahrt der Schüler von der Schule nach Hause kann nicht planmäßig erfolgen (i.S. eines Notfalles: keine alternativen Verkehrsanbindungen, ungünstige Witterungsbedingungen etc.)

Das Verkehrsunternehmen informiert die Schule. Diese informiert die Eltern, falls das nicht durch die Schülerinnen und Schüler selbst erfolgen kann. Gegebenenfalls ist eine Möglichkeit zu finden, dass Schülerinnen und Schüler an einem geschützten Ort bis zur Abholung warten können.

Die Schule mit dem FS Sprache „Ernst Busch“ Chemnitz schließt sich diesen Empfehlungen an.

5. Auszüge aus dem sächsischen Schulgesetz (Sächs. SchulG)

[Gesamttext ist im: Internet: www.schule.sachsen.de/1748.htm]

Sächs.SchulG §26, §31 [Schulpflicht] und SächsGVBI [Schulbesuchsordnung]

- Bei Krankheit bzw. Abwesenheit unverzüglicher Anruf durch Personensorgeberechtigte vor der ersten Unterrichtsstunde mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer. Binnen drei Tagen ist eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.
- Ab 5. Tag der Krankheit kann sich der Lehrer ein ärztliches Attest vorlegen lassen. Ist ein Kind auffällig oft krank, kann die Schulleitung vom Personensorgeberechtigten ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis verlangen.
- Schriftliche Anträge auf Beurlaubung können bis zu zwei Tagen vom Klassenlehrer, darüber hinaus von der Schulleitung genehmigt werden.

Sächs.SchulG §13 sowie SOFS §14 [Anmeldung und Aufnahme]

Sächs.SchulG §40, §42 sowie SOFS §21; VwV Schulfahrten [Fürsorge- und Aufsichtspflicht]

- Die Aufsichtspflicht der Lehrer erstreckt sich auf den Unterricht, die Pausen, Freistunden; auf alle von der Schulleitung genehmigten Veranstaltungen. Nicht dazu gehört der Weg zwischen zu Hause und Schule (Schulweg obliegt in der Verantwortung der Eltern). Näheres regelt die Hausordnung. Bei Nichteinhaltung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (Unfallkasse Sachsen) erstreckt sich auf alle Tätigkeiten im Rahmen der Schulpflicht – auch Schulweg. Für die Aufenthaltszeit im Hort sind die Kinder über den Kommunalen Schadensausgleich bzw. über ihre Krankenkasse versichert.
- Für Sachschäden, die sich Schülerinnen und Schüler gegenseitig bzw. wenn diese am Schuleigentum Schäden zufügen, besteht keine gesetzliche Haftung. Diese Schäden müssen entweder durch die Eltern selbst oder deren private Haftpflichtversicherung reguliert werden. Eine Ausnahme bilden Sachschäden, die auf Verschulden der Schule zurückzuführen sind.
- Die Kinder werden regelmäßig durch die Klassenleiter zur Vermeidung von Unfällen und zum Verhalten innerhalb der Klassengemeinschaft belehrt: Einhalten der Hausordnung, Verhalten im Sportunterricht und in den Fachunterrichtsräumen für WE, KU, MU, TC, BIO, PH, CH, WTH, INF, Verhalten bei Katastrophen, Verhinderung und Bekämpfung von Bränden, Verhalten im Straßenverkehr, Hygienische Verhaltensweisen und Verhütung von Erkältungskrankheiten, Maßnahmen der Ersten Hilfe, Verhalten in der Natur (Tollwutgefahr, Schutz der Pflanzen und Tiere), Verhalten bei Gefahren im Winter und beim Auffinden von Munition, Gefahren im Umgang mit Alkohol und Drogen, Gefahren beim Drachensteigen, beim Baden, im Umgang mit Pyrotechnischen Erzeugnissen und Waffen.
- Im Sportunterricht muss entsprechend den Anforderungen und Witterungsverhältnissen geeignete Sportkleidung (Achtung: keinerlei Kordeln oder Bänder an Shirts bzw. Hosen) vorhanden sein. Schmuck tragen ist nicht erlaubt. Ohringe sind zu entfernen. Bei Ausnahmen sind diese mit mitgebrachtem Pflaster abzukleben. Die Sportsachen sind an der Klassengarderobe aufzubewahren und spätestens in den Ferien zu reinigen. Sportbefreiungen können von den Eltern nur für eine Woche ausgestellt werden. Ärztliche Bescheinigungen über vier Wochen bedürfen einer Überprüfung des jugendärztlichen Dienstes der Stadt Chemnitz. Vorher ist jedoch

eine unbedingte Absprache mit den Sportlehrerinnen notwendig (siehe Schulbesuchsordnung)

Sächs.SchulG §26a [Schulgesundheitspflege]

- Unverzögliche Meldung bei ansteckenden Krankheiten und Kopflausbefall (siehe auch Empfehlung des Gesundheitsamtes zum Behandlungsschema).
- Lehrkräfte übernehmen keine Verantwortung für die Einnahme von Medikamenten, die nicht vorher auf schriftlicher Basis vereinbart wurde.
- Bei Schulunfällen oder plötzliche auftretenden Unwohlsein behalten sich die Lehrkräfte vor, den Notruf abzusetzen und erst dann die Eltern zu informieren. Die ständige Erreichbarkeit der Eltern ist immer zu gewährleisten.
- Gutachten von Psychologen, Ergotherapeuten usw. sollten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gegenseitig gelesen werden können.

Sächs.SchulG §39 [Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen]

- Alle Festlegungen zu Maßnahmen werden unter Einbeziehung der Eltern getroffen.

Sächs.SchulG §35, 46, 47, 48 und VwV Elternmitwirkung vom 05.11.2004

- Elternvertretungen sind unabhängige von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe für die Dauer eines Schuljahres. Sie arbeiten ehrenamtlich. Zur Wahl muss zwei Wochen vorher eingeladen werden. Wahlen sind geheim, einfache Mehrheit entscheidet.
- Klassenlehrer hat Klassensprecher über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen zu unterrichten (Fragen zu Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung).
- Elternrat der Schule gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat das Auskunfts- und das Beschwerderecht.

6. Auszüge aus der Schulbesuchsordnung SächsGVBl. - SBO

§1 Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von §3 Abs. 2 SchulG sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (2) Mit der Teilnahmeerklärung an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen verpflichten sich die Schüler, an diesen Veranstaltungen mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§2 Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- (2) Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, im Übrigen die volljährigen Schüler selbst. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Berufsschule eine Ablichtung der dem Auszubildenden oder dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zuzusenden.
- (3) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen sowie bei Teilzeitunterricht von mehr als zwei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer oder der Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, bei Teilzeitunterricht von mehr als vier Unterrichtstagen.
- (4) Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.

§3 Befreiung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. Befreiungen sind dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen.

- (2) Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.

§4 Beurlaubung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des §5 auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.

7. Belehrung über das Verhalten und die Sicherheit im Sportunterricht

Befreiung vom Sportunterricht erfolgt:

- bis zu einer Woche: durch schriftliche Entschuldigung der Eltern
- ab zwei bis vier Wochen: entscheidet der Sportlehrer aufgrund eines ärztlichen Attestes
- ab 5. Woche: durch den Jugendärztlichen Dienst

Sicherheit im Schulsport:

Beim Sportunterricht muss auf geeignete Sportkleidung geachtet werden, die sowohl ein ungefährdetes Üben der Schüler*in als auch eine ungehinderte Sicherheits- und Hilfestellung ermöglicht.

Für den Sportunterricht werden benötigt: Sportschuhe, Sporthose und Sporthemd sowie bei Freiluftsportarten der Witterungssituation angepasste Sportkleidung. Schülerinnen und Schüler können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, **wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind**. Hierzu gehören: Uhren, Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings), Schlüssel und Gürtel. Schülerinnen und Schüler, die Tunnel, Plugs oder Expander tragen, müssen auch diese vor dem Sportunterricht entfernen. Die dabei entstehende Öffnung in der Haut ist vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipropfen zu verschließen.

Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen (Empfehlung). Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen oder das Sichtfeld des Schülers beeinträchtigen und somit zu einer Unfallursache werden könnten, müssen entsprechend fixiert werden.

Werden die Festlegungen nicht befolgt, kann dies gemäß geltender Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung bzw. von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen.

Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen.

Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich.

Die Unfallkasse Sachsen behält sich vor, Regressforderungen zu stellen, wenn die Ursache für eine Verletzung im Schulsport auf das Tragen von Schmuck an verdeckten Körperstellen zurückzuführen ist.

8. Nutzerordnung für schulische Computereinrichtungen der Stadt Chemnitz

A. Allgemeines

Die Schule gibt sich für den Umgang mit der schulischen Computereinrichtung die folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte (nachfolgend: Nutzer) im Rahmen des Unterrichts, der Gruppenarbeit und außerhalb des Unterrichts zur Festigung der Medienkompetenz. Sie gilt nicht für die zum Zwecke der Schulverwaltung genutzten schulischen Computereinrichtungen. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichts. Soweit von der Stadt Chemnitz die Rede ist, gilt dies für die Stadt Chemnitz als Schulträger und Bereitsteller der Infrastruktur der schulischen Computereinrichtungen.

B. Regeln für jede Nutzung

Zugang zur Nutzungsmöglichkeit

Die Nutzung der schulischen Computereinrichtung steht nur offen aufgrund jeweils einzelner, von der Stadt Chemnitz erteilter Erlaubnis und Möglichkeit der Nutzung. Die Schulen können die jeweilige Erlaubnis zur Nutzung im Rahmen der ihnen überlassenen Möglichkeiten an die Nutzer erteilen. Ausweis zur Nutzungsberechtigung ist das jeweils im Einzelfall an den Nutzer vergebene Passwort.

Passwörter

Alle Nutzer erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein individuelles Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden die Nutzer verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer abzumelden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen. Das Passwort kann sodann gesperrt werden.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen der Nutzungen des Internets und der elektronischen Kommunikation, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts, Telemedienrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, extremistische oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Datenschutz

Die Schule und die Stadt Chemnitz sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr auf diese Nutzungsordnung überschreitende

Inanspruchnahme zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften gelöscht (in der Regel nach einem Monat, spätestens zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres). Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule und die Stadt Chemnitz werden von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an die schulischen Computereinrichtungen oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken, Videos, etc.) aus dem Internet ist ohne die vorherige Erlaubnis der verantwortlichen aufsichtsführenden Person zu unterlassen. Sollte ein Nutzer unter Überschreitung seines zustehenden Nutzungsanteils und Quotas unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule und die Stadt Chemnitz berechtigt, die Löschung dieser Daten zu verlangen und durchzusetzen.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen und Anweisungen des Lehrpersonals zu erfolgen. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Störungen oder Schäden der EDV sind sofort der für die Computernutzung an der Schule verantwortlichen Person (Medienbeauftragter) zu melden. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der schulischen Computereinrichtungen Essen und Trinken verboten.

Nutzung der schulischen Computereinrichtung und des Internets

Die schulischen Computereinrichtungen und der Internet-Zugang dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Der private Gebrauch ist untersagt. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Die Nutzer dürfen bei der Nutzung des Systems und des Internets weder Vertragsverhältnisse eingehen noch kostenpflichtige Dienste im Internet aufrufen oder benutzen. Das Herunterladen, Installieren oder die Nutzung von fremden Programmen oder Anwendungen insbesondere aus dem Internet ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Übernahme, Veröffentlichung und Verbreitung fremder Inhalte bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Schulleiter oder die Schulleiterin. Es wird darauf hingewiesen, dass die unerlaubte Verwendung fremder Inhalte urheberrechtlich verboten ist und strafrechtlich und zivilrechtlich von den Gerichten verfolgt wird.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Umgangsformen.

Homepages und Webseiten von Schulen

Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der schriftlichen Genehmigung der abgebildeten Person sowie bei Minderjährigen ihrer Erziehungsberechtigten. Die Veröffentlichung fremder Inhalte auf der Homepage bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter oder die Schulleiterin. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit und der Unterrichtsvorbereitung ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien und der Stadt Chemnitz als Schulträger. Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Genehmigung und unter Aufsicht möglich.

Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

D. Verbindlichkeit der Nutzerordnung

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen schulischen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

9. Belehrung und Hinweise für Schulprojekte wie Klassenfahrten, Wandertage, Winterlager, Exkursionen u.ä.

Sehr geehrte Eltern,

in Vorbereitung von Klassenfahrten, Wandertagen, Winterlager, Exkursionen, u.a. bitten wir Sie, durch Unterschrift auf dem Elterninformationsblatt die Kenntnisnahme folgender Angaben als Voraussetzung für eine Teilnahme an Schulfahrten zu bestätigen. Vor Antritt der Klassenfahrt werden Sie nochmals informiert.

1. Während der Klassenfahrten, Wandertagen, im Winterlager oder bei Exkursionen o.ä. übernehmen die Lehrer und Begleiter die Aufsichtspflicht und tragen somit erhöhte Verantwortung. Ich weise meinen Sohn/meine Tochter darauf hin, dass er/sie den Anweisungen der Lehrer bzw. der anderen weisungsberechtigten Personen nachzukommen hat.
2. Während der gesamten Fahrt dürfen sich die Schüler ab der Mittelstufe nur bei schriftlicher Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten und nur nach vorheriger Bestätigung beim Lehrer/Begleiter und nur in Begleitung von mindestens zwei Mitschülern, mit zeitlicher Begrenzung und unter Angabe eines konkreten Zieles von der Klasse entfernen.
3. Während des offiziellen Programmes der Schulfahrt und auf den damit zusammenhängenden direkten Wegen sind die Schüler gesetzlich unfallversichert. Ich nehme Kenntnis davon, dass der gesetzliche Unfallschutz entfällt, wenn sich Schüler von der Gruppe entfernen, um persönlichen Belangen nachzugehen bzw. unerlaubten Handlungen nachgehen.
4. Während der Klassenfahrten gelten die Belehrungen im Klassenbuch. Bei groben Verstößen gegen die Belehrungen bzw. die Schulordnung werden die Erziehungsberechtigten informiert und holen ihr Kind umgehend auf eigene Kosten ab.
5. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die ein Abbrechen der Schulfahrt zur Folge haben, übernehmen die Erziehungsberechtigten die umgehende Rückholung ihres Kindes incl. Gepäck auf eigene Kosten aus der Unterkunft, der Arztpraxis oder dem Krankenhaus.
6. Das Mitbringen von Wertgegenständen und Geldbeträgen, die den Rahmen von Taschengeld übersteigen, erfolgt auf eigene Verantwortung
7. Mein Sohn/meine Tochter hat ebenfalls Kenntnis von dieser Erklärung.
8. Weitere Hinweise und Fragen zu Notfall-Telefonnummern, Einnahme von notwendigen Medikamenten, das Mitbringen von witterungsgerechter Kleidung/ Badesachen und andere Besonderheiten werden veranstaltungsspezifisch erfragt bzw. mitgeteilt

! Nach Mitteilung und Zustimmung der Eltern/PSB zur Durchführung einer Klassenfahrt besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebetrages zum **●** festgesetzten Termin.